VERORDNUNG (EWG) Nr. 3249/85 DER KOMMISSION

vom 20. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 106/85 und (EWG) Nr. 3688/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 106/85 des Rates vom 14. Januar 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 142/85 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 951/85 [3], wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 106/85 festgelegt. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Aufteilung der Mengen. Aufgrund der bisherigen Verwendung dieser Mengen empfiehlt es sich, eine andere Aufteilung vorzusehen. Angesichts der in diesem Jahr noch verbleibenden Frist erscheint es zweckmäßig, daß die Erzeugnisse, für die 1985 in dem Drittland eine Echtheitsbescheinigung erteilt wurde, bis zum 28. Februar 1986 eingeführt werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird
   — unter Buchstabe a) die Menge „12 500 Tonnen" durch „16 500 Tonnen",
   — unter Buchstabe c) die Menge „2 300 Tonnen" durch „4 300 Tonnen",
   — unter Buchstabe d) die Menge „10 000 Tonnen" durch „4 000 Tonnen"

   ersetzt.

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

   „*Artikel 3a*

   Abweichend von Artikel 3 kann die für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und c) im Jahr 1985 erteilte Echtheitsbescheinigung bis zum 28. Februar 1986 vorgelegt werden."

3. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Bei den nach Artikel 3a verwendeten Echtheitsbescheinigungen enthält die Mitteilung auch das Jahr der Erteilung der Echtheitsbescheinigung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1985, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 14.
[3] ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 14.